



# Mitteilungsblatt der Gemeinde Großhabersdorf

Ausgabe Nr. 03 / 2003

07. März 2003

25. Jahrgang

## **Achtung neue Sperrzeiten - Änderung der Gaststättenverordnung**

Seit dem 15. Februar 2003 ist nun die neue Gaststättenverordnung in Kraft. Damit werden auch die Sperrzeiten neu geregelt.

Schank- und Speisewirtschaften sowie öffentliche Vergnügungsstätten dürfen demnach an **Werktagen bis zwei Uhr** und an **Wochenenden und Feiertagen bis drei Uhr** öffnen. Ausgenommen sind stille Tage, bei denen es bei der bisherigen Sperrzeitregelung von **1.00 Uhr bis 6.00 Uhr** bleibt.

Neben den durch die Sperrzeitvorschriften bestehenden Betriebseinschränkungen beinhaltet auch das Sonn- und Feiertagsgesetz einige wesentliche Beschränkungen. Am Karfreitag sind in den Räumen mit Schankbetrieb musikalische Darbietungen jeder Art verboten. An den stillen Tagen (Art. 3 Abs. 1 FTG): **Aschermittwoch, Gründonnerstag, Karfreitag, Karsamstag, Allerheiligen, dem zweiten Sonntag vor dem ersten Advent als Volkstrauertag, Totensonntag, Buß- und Betttag und Heiliger Abend** sind öffentliche Unterhaltungsveranstaltungen nur dann erlaubt, wenn der diesen Tagen entsprechende ernste Charakter gewahrt ist. Öffentliche Tanzveranstaltungen sind demnach an diesen Tagen verboten.

Durch die Änderung der Gaststättenverordnung erhält auch die Polizei eine erweiterte Befugnis zur Erteilung von „Sperrzeitverkürzungen“. Bei über die Sperrzeit hinausgehenden Feiern, zum Beispiel bei einer Geburtstags- oder Hochzeitsfeier in einer Gaststätte, konnte die Polizei nach dem bisher geltenden Recht eine Ausnahmegenehmigung nur in "unaufschiebbaren Fällen" erteilen. Nach der Neuregelung genügt das Vorliegen eines "Ausnahmefalles“.

**Gemeinde Großhabersdorf**  
**Lothar Birkfeld**  
**1. Bürgermeister**

## **Freibad Badeaufsicht 2003**

Die Gemeinde Großhabersdorf sucht für das Freibad während der Badesaison 2003 eine Aushilfskraft als

### **Badeaufsicht**

Voraussetzung ist eine Rettungsschwimmerausbildung. Interessenten wenden sich bitte an die Gemeinde Großhabersdorf, Nürnberger Str. 12, 90613 Großhabersdorf, Tel.: 09105/99839-18.

**Gemeinde  
Großhabersdorf**

## **Bekanntmachung der Volksschule Großhabersdorf**

### **1. Schulanmeldung Schuljahr 2003 / 2004**

Die Schulanmeldung an der Volksschule Großhabersdorf wird am Freitag, 04. April 2003 in der Zeit von 10.00 Uhr bis 13.00 Uhr durchgeführt. Regulär schulpflichtig sind alle Kinder, die im Zeitraum vom 01.07.1996 bis 30.06.1997 geboren sind.

Für die Bewirtung der Gäste sorgen auch in diesem Jahr wieder die Schüler und Schülerinnen der 8. Klasse.

### **2. Informationsabend zur Schuleinschreibung**

Die Eltern der Schulanfänger sind am Donnerstag, dem 20.03.2003 um 19.00 Uhr herzlich zu einem Informationsabend zur Schuleinschreibung in den Räumen der Volksschule eingeladen.

**Norbert Kehr**  
**Rektor**

## **Bekanntmachung**

### **Vollzug des Baugesetzbuches;**

### **Bekanntmachung über die Aufstellung der Ortsabrundungssatzung „Vogtsreichenbacher Straße“ der Gemeinde Großhabersdorf und über die vorgezogene Bürgerbeteiligung**

Der Gemeinderat Großhabersdorf hat in seiner Sitzung vom 21.11.2002 beschlossen, für die Grundstücke Fl.Nrn. 672/Teilfl., 672/4, 672/5 und 672/6, jeweils Gemarkung Fernabrünst, eine Ortsabrundungssatzung aufzustellen. Die Ortsabrundungssatzung erhält die Bezeichnung „Ortsabrundungssatzung Vogtsreichenbacher Straße“.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 21.11.2002 beschlossen, die Ortsabrundungssatzung, gemäß § 34 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit § 13 Nr. 2 BauGB, zum Zwecke der vorgezogenen Bürgerbeteiligung auszulegen.

Aus den aufliegenden Unterlagen sind die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung ersichtlich.

Die Satzung liegt in der Zeit vom

**24. Februar bis einschließlich 25. März 2003**

öffentlich aus.

Die Ortsabrundungssatzung und die Begründung können während dieser Zeit im Rathaus der Gemeinde Großhabersdorf, Nürnberger Straße 12, Zimmer 14, 90613 Großhabersdorf, während der allgemeinen Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Innerhalb der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

**Gemeinde Großhabersdorf**

**Lothar Birkfeld**  
**1. Bürgermeister**

## Neues Landratsamt in Zirndorf

Im Februar sind Teile des Landratsamtes von Fürth nach Zirndorf in das Pinder-Areal umgezogen.

Folgende Sachgebiete finden Sie im **neuen** Landratsamt, Pinderpark 2, 90513 Zirndorf:

<b>Abfallberatung</b>	<b>Naturschutz</b>
<b>Ausländerwesen</b>	<b>Öffentliche Sicherheit und Ordnung</b>
<b>Bauabteilung</b>	<b>Öffentlicher Personennahverkehr</b>
<b>Büro der Landrätin</b>	<b>Schülerbeförderung</b>
<b>Denkmalschutz</b>	<b>Sozialer Wohnungsbau</b>
<b>Führerscheinstelle</b>	<b>Umweltschutz</b>
<b>Gartenfachberater</b>	<b>Wirtschaftsförderung</b>
<b>Gewerberecht</b>	<b>Zulassungsstelle</b>

Das neue Landratsamt können Sie direkt mit der Buslinie 113 zu folgenden Abfahrtszeiten (Großhabersdorf Haltestelle Bachstraße) erreichen:

### 7.05 Uhr und 8.40 Uhr

Soweit Sie an der Haltestelle Altenberg-West bzw. an der Haltestelle Zirndorf Playmobil-FunPark umsteigen, stehen Ihnen weitere Busverbindungen zur Verfügung:

Abfahrt Großhabersdf. Bachstraße:	7.25 Uhr	9.39 Uhr	10.10 Uhr	11.10 Uhr
Umsteigen in Altenberg West (Linie:	7.53 Uhr 72	10.05 Uhr 70		11.45 Uhr 72)
Umsteigen in Zirndorf Playmobil: (Linie:			10.32 Uhr 150).	

Am bisherigen Standort des Landratsamtes, Stresemannplatz 11, 90763 Fürth, **verbleiben** folgende Sachgebiete:

<b>Ausbildungsförderung</b>	<b>Schulamt</b>
<b>Jugendamt</b>	<b>Sozialamt</b>
<b>Kommunalaufsicht</b>	<b>Wohngeld</b>

Folgende **Außenstellen** des Landratsamtes bleiben an den bisherigen Dienststellen:

- Gesundheitsamt Fürth, An der Post 7, Fürth
- Kommunale Jugendarbeit, Rothenburger Str. 1, Oberasbach
- Staatl. Veterinäramt, Karolinenstr. 136, Fürth

Gleichzeitig mit dem Umzug haben sich auch die Durchwahlnummern der Telefonanlage des Landratsamtes Fürth geändert. Die Vermittlung des **Landratsamtes Fürth** ist weiterhin unter der **Telefon-Nr.: 0911 / 97 73 - 0** zu erreichen. Für genauere Auskünfte steht Ihnen das Landratsamt Fürth gerne zur Verfügung.

**Birkfeld**  
**1. Bürgermeister**

## Regenwassernutzung im Haushalt

Bereits mehrmals haben wir im Mitteilungsblatt darauf hingewiesen, dass Brauchwasseranlagen nach den einschlägigen Bestimmungen der Wasserabgabensatzung bei der Gemeinde angezeigt werden müssen. Der Bundesgesetzgeber hat nun zum 01.01.2003 die Trinkwasserverordnung geändert. Nach der neuen Trinkwasserverordnung **müssen Brauchwasseranlagen** nun auch beim **Landratsamt angezeigt** werden!

Darüber hinaus wurde in der neuen Trinkwasserverordnung geregelt, dass zum **Wäschewaschen** nur Wasser verwendet werden darf, welches die **Anforderungen an Trinkwasser** erfüllt. Wasser **aus Zisternen darf somit nicht verwendet werden**. Begründet wird die Vorschrift damit, dass Zisternenwasser bakteriologisch belastet sein kann und bei den üblichen niedrigen Waschttemperaturen die Belastung in die Wäsche übergehen kann.

Bitte beachten Sie, beim Betrieb der Brauchwasseranlagen die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.



## **Personalangelegenheiten**

Der Gemeinderat wird informiert, dass Herr Ingo Blödel die Prüfung zum Angestelltenlehrgang II bestanden hat und nun die Berufsbezeichnung „Verwaltungsfachwirt“ führen darf.

## **Fuß- und Radweg zum Sportgelände**

Der Gemeinderat hat nachträglich der Vereinbarung mit dem Landkreis Fürth hinsichtlich des Baus des Fuß- und Radweges zugestimmt. Die Vereinbarung sieht vor, dass der Landkreis den Grunderwerb und die Baukosten, ausgenommen die Kosten für die Beleuchtungseinrichtung, übernimmt. Nachdem der Fuß- und Radweg an der „alten Schwaighausener Straße“ endet und diese als Ortsverbindungsstraße gewidmet ist, lehnt der Landkreis die Befestigung der Straße zwischen der Kreisstraße und der Abzweigung des Fußweges ab. Es wurde festgelegt, dass im Rahmen des Neubaus der Bibertbrücke auf Rechnung der Gemeinde die Strecke befestigt werden soll. Nach einer Kostenschätzung des Straßenbauamtes verursacht die Befestigung Kosten in Höhe von 12.700,00 €

## **Winterdienst am Fuß- und Radweg zum Sportgelände**

Der Landkreis Fürth kann am Fuß- und Radweg den Winterdienst nicht übernehmen, da dem Landkreis bzw. dem Straßenbauamt keine geeigneten Fahrzeuge zur Verfügung stehen. Der Gemeinderat hat daher einer Vereinbarung zugestimmt, dass der Winterdienst von der Gemeinde übernommen wird. Die Gemeinde erhält für die Ablösung des Winterdienstes einmalig einen Betrag in Höhe von 4.647,50 €.

## **Straßenbeleuchtung an der Fernabrünster Straße**

Von den Anliegern wurde ein Antrag gestellt, dass im Bereich der Anwesen Fernabrünster Straße 25 und 27 die Straßenbeleuchtung ergänzt wird. Der Gemeinderat hat festgestellt, dass geklärt werden soll, ob im Rahmen des Neubaus der Bibertbrücke ein Beleuchtungskabel von der Fa. N-ERGIE AG, Nürnberg, verlegt wird. Weiterhin wurde beschlossen, ob eine vorhandene Straßenlampe wieder verwendet werden kann.

## **Parkplatzsituation in der Ansbacher Straße**

Der Gemeinderat stellt fest, dass sowohl giebel- als auch traufseitig vor dem Anwesen Ansbacher Straße 2 nur öffentliche Flächen angrenzen und daher die Parkplätze vor dem Anwesen öffentliche Parkplätze sind.

## **Sanierung der Ansbacher Straße**

Der Gemeinderat stimmt den Nachtrag der Fa. Schulz, Strullendorf, für die Gestaltung der öffentlichen Fläche vor dem Anwesen Ansbacher Straße 20 zu. Die Gestaltung verursacht Kosten in Höhe von 13.260,54 € inkl. MwSt.

## **Befestigung des Stichweges an der Hornsegener Straße**

Der Gemeinderat wird unterrichtet, dass die Anlieger des Stichweges diesen befestigen wollen. Der Gemeinderat hat festgestellt, dass einer Asphaltierung zugestimmt wird und soweit die Befestigung erfolgt, eine Straßenlampe aufgestellt werden soll.

## **Bauhof – Ersatzbeschaffung eines Dienstwagens**

Wegen einer Umstrukturierung am Fuhrpark stellt der Gemeinderat fest, dass das Ersatzfahrzeug nicht für den Bauhof, sondern für die Kläranlage erworben werden soll. Der Gemeinderat stellt für den Kauf eines gebrauchten Fahrzeugs 8.000,00 € zur Verfügung.

**Ländliche Entwicklung in Dorf und Flur,  
Verfahren Hörleinsdorf-Markttriebendorf,  
Markt Diethofen und Stadt Heilsbronn,  
Landkreis Ansbach;  
Feststellung der Wertermittlungsergebnisse**

### **Öffentliche Bekanntmachung**

Der durch drei landwirtschaftliche Sachverständige verstärkte Vorstand der Teilnehmergeinschaft hat die Ergebnisse der Wertermittlung mit Beschluss vom 1. Februar 2002 festgestellt.

Der durch drei landwirtschaftliche Sachverständige verstärkte Vorstand der Teilnehmergeinschaft hat die von Beteiligten erhobenen Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung überprüft. Soweit diese Einwendungen begründet waren, wurden sie behoben.

Die Ergebnisse der Wertermittlung hat der Vorstand der Teilnehmergeinschaft nunmehr mit Beschluss vom 1. Februar 2002 festgestellt.

Die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung (Niederschriften über die Grundsätze und Durchführung der Wertermittlung sowie über die Behandlung der Einwendungen und die Wertermittlungskarte), auf die sich die Feststellung bezieht, liegen vom 17.03.2003 mit 17.04.2003 einen Monat im Rathaus des Marktes Diethofen zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Feststellung der Wertermittlungsergebnisse kann während der Offenlegungsfrist der Wertermittlungsnachweise Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Vorsitzenden des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft Hörleinsdorf-Markttriebendorf an der Direktion für Ländliche Entwicklung Ansbach (Briefanschrift: Postfach 6 19, 91511 Ansbach; Hausanschrift: Philipp-Zorn-Straße 37, 91522 Ansbach) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch muss spätestens am letzten Tag der Offenlegungsfrist dort einlaufen.

Ist über einen Widerspruch innerhalb einer Frist von sechs Monaten sachlich nicht entschieden, kann binnen weiterer drei Monate Klage zum Bayerischen Verwaltungsgerichtshof -Flurbereinigungsgericht- in München (Briefanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München; Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München) schriftlich erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (die Teilnehmergeinschaft) und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klageantrag braucht nach Art, Umfang und Höhe nicht bestimmt zu sein.

**Der Vorsitzende des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft**

**Leichs**

**Techn.Oberamtsrat**

---

**Ländliche Entwicklung in Dorf und Flur  
Verfahren Hörleinsdorf-Markttriebendorf  
Landkreis Ansbach**

### **B e k a n n t m a c h u n g**

Die Direktion für Ländliche Entwicklung Ansbach hat am 22.01.2003 für die im Verfahren ausgebauten bzw. auszubauenden Verkehrsanlagen die Widmung nach Art.6 Abs.6 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird. Die Anlagen werden dem Verkehr übergeben, sobald ihr Ausbau abgeschlossen ist.

Eine Ausbaukarte Maßstab 1:10000 und eine Kopie der Widmungsverfügung liegen in der Zeit vom 18. März 2003 mit 01. April 2003 zur Einsichtnahme für die Beteiligten im Rathaus in Großhabersdorf auf.

**Der Vorsitzende des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft**

**Leichs**

**Techn.Oberamtsrat**

## **Geld sparen durch Eigenkontrolle**

Kontrollieren sie hin und wieder selbst ihren Wasserverbrauch durch Ablesen Zählers an der Wasseruhr und sie bleiben vor unliebsamen Überraschungen verschont.

Alle Jahre, spätestens mit dem Verbrauchsgebührenbescheid für Wasser und Abwasser, werden einige Wohnungseigentümer vom hohen Wasserverbrauch im abgelaufenen Jahr überrascht. Ursache dafür sind meist unentdeckte Beschädigungen an der Wasserleitung oder Heizung.

Gelangt das Wasser zudem in die Kanalisation sind neben den hohen Wasserverbrauchsgebühren auch noch die Kanalgebühren nach der gemeindlichen Entwässerungssatzung zu begleichen.

Also im eigenen Interesse – ab und zu den Wasserverbrauch kontrollieren und dabei Geld sparen.

**Gemeinde Großhabersdorf**  
**Lothar Birkfeld**  
**1. Bürgermeister**

## **Containerstellplätze sind keine Müllhalden!**

In letzter Zeit kann man zunehmend beobachten, dass rund um die Wertstoffcontainer immer mehr Unrat abgelagert wird. Abgesehen davon, dass dies kein schöner Anblick ist, kostet das der Gemeinde auch Geld. Denn dieser Müll wird von den Mitarbeitern der Entsorgungsunternehmen nicht, wie vielleicht angenommen, mitgenommen oder beseitigt. Vielmehr muss dies die Gemeinde erledigen und die dafür anfallenden Kosten tragen.

Außerdem kann das unberechtigte Ablagern von Abfällen dem Verursacher selbst, wenn er bekannt werden sollte, auch teuer kommen. Nicht nur dass ihm die entstandenen Beseitigungskosten auf-erlegt werden, auch muss er unter Umständen mit einer Anzeige und einem Bußgeld nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz rechnen.

**Containerstellplätze also bitte sauber halten!**

**Gemeinde Großhabersdorf**  
**Lothar Birkfeld**  
**1. Bürgermeister**